

HÖFEORDNUNG – Was ist das?

Zweck der HöfeO

Die Höfeordnung (HöfeO) ist ein Sondererbrecht, das die Zersplitterung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Erbfall verhindern und den Fortbestand der Höfe sichern soll. Sie stellt sicher, dass nur ein Erbe (der Hoferbe) den Hof erhält, während die übrigen Erben (weichende Erben) eine Abfindung erhalten, die grundsätzlich niedriger ausfällt als im allgemeinen Erbrecht. Der Hoferbe muss zudem grundsätzlich wirtschaftsfähig sein.

Falle ich automatisch unter die HöfeO?

Nein, der Eigentümer eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes hat ein Wahlrecht. Die Geltung der HöfeO ist für Hofeigentümer nicht zwingend. Jeder Hofeigentümer kann grundsätzlich den Hofvermerk im Grundbuch löschen lassen und damit die Geltung der HöfeO für den eigenen Betrieb ausschließen. Dann gelten für die Hofnachfolge die allgemeinen Regeln des BGB.

Soll der Hofvermerk im Grundbuch allerdings bestehen bleiben oder eingetragen werden, findet die HöfeO dann nur für solche Betriebe Anwendung, die als Hof im Sinne der HöfeO gelten.

Ist mein Hof ein Hof im Sinne der HöfeO?

Ein Betrieb gilt als Hof im Sinne der HöfeO, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 1 HöfeO):

- Der Betrieb befindet sich in einem der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg oder Schleswig-Holstein.
- Es handelt sich um eine land- und/oder forstwirtschaftliche Besitzung mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle.
- Die Besitzung steht im Alleineigentum einer natürlichen Person, im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten (Ehegattenhof) oder gehört zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft.
- Der zuletzt festgestellte Grundsteuerwert beträgt mindestens 54.000 Euro (bei eingetragenen Hofvermerk reicht ein Grundsteuerwert von 27.000 Euro aus).

Definitionen:

- **Land- oder forstwirtschaftliche Besitzung:** land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, die eine wirtschaftliche Betriebseinheit bilden.
- **Landwirtschaft:** Die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau, Erwerbsobstbau, Weinbau und Fischerei in Binnengewässern.
- **Hofstelle:** Eine mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaute Fläche, von der aus die Bewirtschaftung der wirtschaftlichen Einheit erfolgt.
- **Wirtschaftsfähigkeit des Hoferben:** Wirtschaftsfähig ist, wer nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Kenntnissen und Persönlichkeit in der Lage ist, den Hof selbstständig ordnungsmäßig zu bewirtschaften (§ 6 Abs. 7 HöfeO).

Rechtliche Einzelfallprüfung:

Diese Erläuterungen sind nicht abschließend und sollen nur einen ersten Überblick verschaffen.

Die Frage, ob ein Hofvermerk eingetragen oder gelöscht werden sollte, bedarf einer rechtlichen Einzelfallprüfung. Es wird empfohlen, sich zwecks weitergehender rechtlicher Beratung an einen Rechtsanwalt zu wenden.